

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 12 (1945)
Heft: 4-6

Artikel: Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft
Autor: Burckhardt, Aug.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meine Damen und Herren, ich zweifle nicht: es wird gelingen, aus der jetzigen, nicht ganz übersichtlichen Situation heraus dasjenige zu tun, was unserer Gesellschaft die Möglichkeit zu einer weitem Entwicklung offen hält, ohne die bisherige geradlinige und gedeihliche Entwicklung abzubrechen.

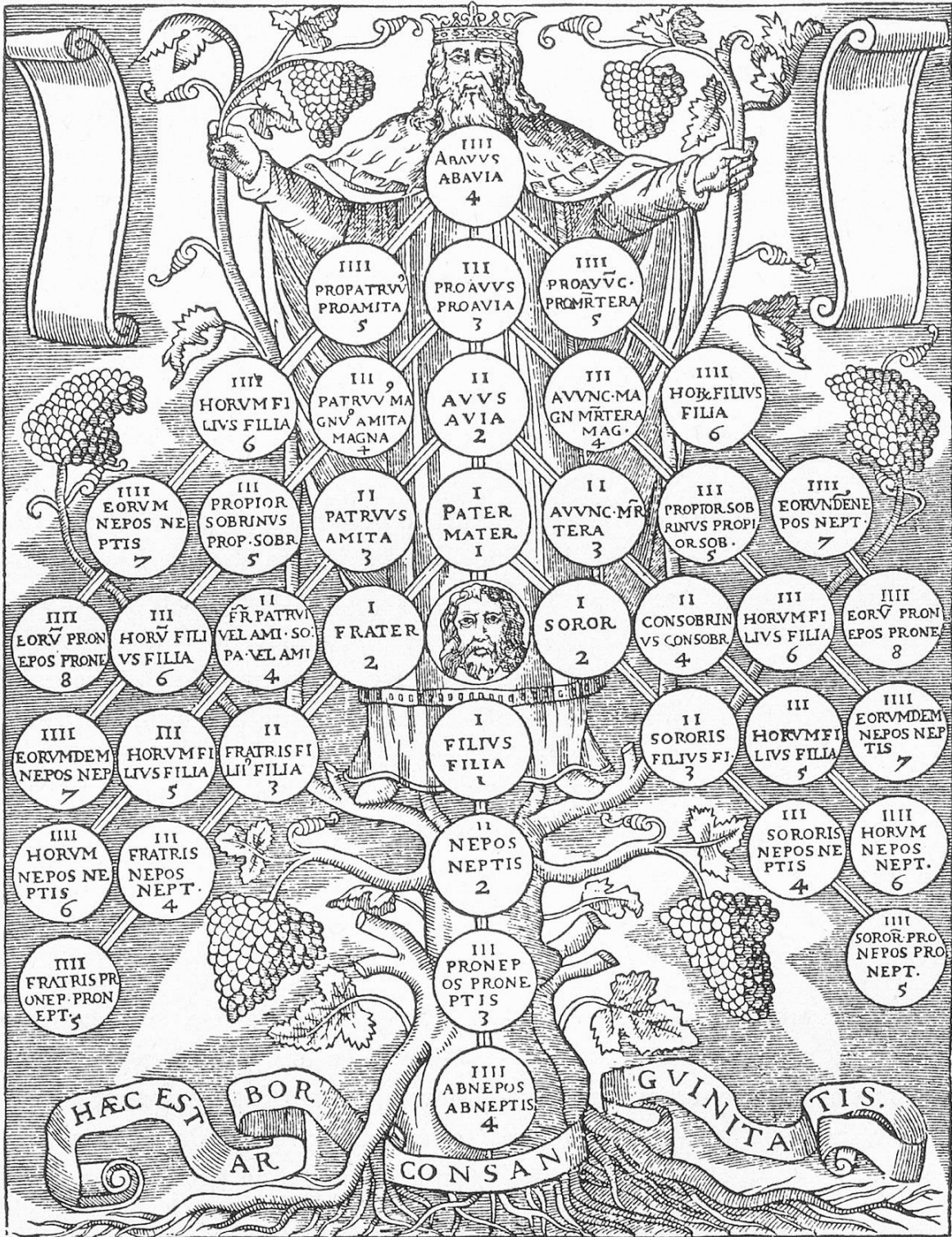
Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft.

Aug. Burckhardt.

Bekanntlich ist es nahen Verwandten verboten, sich miteinander zu verheiraten. Nahe Verwandtschaft bildet also ein Ehehindernis. Die Verbote dieser Art gehen letztlich auf das mosaische Gesetz zurück (3. Mose 18 = Leviticus 18). Aber nicht allein Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*), sondern auch Verwandtschaft durch Verschwägerung (*affinitas*) bildet ein Eheverbot. Im *Corpus iuris canonici* wird erklärt, daß, wenn laut göttlichem Ausspruch ich und meine Gattin ein Fleisch (*una caro*) sind (cf. Matth. 19, 5—6), dann meine Verwandtschaft für sie und ihre Verwandtschaft für mich ein und dieselbe ist.

Die Ehegesetzgebung der römisch-katholischen Kirche findet sich im 2. Teil des «*Liber decreti*» des *Corpus iuris canonici*; dieser Teil ist mit «*De causis*» betitelt. Die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz bzw. die evangelischen Orte gaben sich jedes seine eigene Ehegesetzgebung. Diese Gesetze sind naturgemäß einander sehr ähnlich, decken sich aber auch weitgehend mit den Vorschriften des kanonischen Rechtsbuches.

Die Verwandtschaftsnähe wird durch *Grade* bezeichnet. Die kanonische Berechnungsart stimmt aber nicht in allem mit derjenigen der römischen Rechtslehrer überein. Auf dem Baum der Blutsverwandtschaft (s. Bildbeilage) bedeuten die in den Kreisen befindlichen römischen Zahlen die kanonischen Grade, die arabischen Zahlen aber diejenigen der weltlichen römischen Gesetzgebung. Dieser Baum vermag die Verwandtschaft zu veranschaulichen.



Man geht jedesmal, wenn man den Verwandtschaftsgrad zwischen zwei Personen feststellen will, vom Kopf in der Mitte aus.

Die Regel der römischen Rechtslehrer: *quot sunt generationes tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur* (die Zahl der Verwandtschaftsgrade zwischen Personen ist gleich der Zahl der Zeugungen) ist auch die Kanonische Berechnungsart in der geraden Linie (der senkrechten im Baum), also bei Vorfahren oder Nachkommen; so ist z. B. für beide der Urgroßvater im 3. Grad verwandt. Allein in Berechnung der Seitenlinien (schrägen Linien im Baum) weichen sie voneinander ab. Das kanonische Recht zählt in diesen Linien nur die Generationen bis zum gemeinschaftlichen Ahnen. So ist der Neffe mit der Tante im 2. Grad verwandt; man zählt nämlich in der längern Linie folgendermaßen: Vater = 1. Grad, Großvater = 2. Grad; die kürzere Linie (von der Tante zu deren Vater) bleibt außer Betracht. «In der ungleichen Seitenlinie wird auf die längere Seite gesehen und dabei zur Regel genommen, daß derjenige in dem Grade, in welchem er vom gemeinschaftlichen Stamm entfernt ist, auch mit dem verwandt ist, welcher dem gemeinschaftlichen Grade näher steht (*quoto gradu in linea transversa inaequali remotior (sc. persona [Red.]) distat a communi stipite, eodem gradu distat ab eo, qui communi parenti gradu proximior est*)». (Ersch & Gruber, Allg. Encyklop. der Wiss. u. Künste, 1. Sektion A—G, 57. Theil, S. 340). Das römische Recht aber zählt für diese Verwandtschaft drei Grade nach dem erwähnten Satz «so viel Zeugungen, so viel Grade».

Was die *Verbote* der kanonischen Ehegesetzgebung wegen zu naher Verwandtschaft betrifft, so heißt es:

*Nullum utroque sexu permit-
timus ex propinquitate sui san-
guinis vel uxoris usque ad sep-
timum generis gradum uxorem
ducere.*

In keiner Weise bei beiden Geschlechtern erlauben wir, aus der eigenen *Blutsverwandtschaft* oder derjenigen der Frau bis zum 7. Grad eine Frau zu nehmen.

Bei dieser Bestimmung ist aber offenbar nach der Art der römischen Rechtslehrer gezählt, nicht nach derjenigen des kanonischen Rechts. Denn als im Jahr 1533 in einem Abschied von Zürich, Bern,

Basel, Schaffhausen und St. Gallen die Ehegesetze verschärft wurden, da geschah es, um sie den bei den katholischen fünf Orten geltenden Bestimmungen anzugleichen. Damals wurde erklärt, daß erst Enkel von Geschwisterkindern, d. i. von cousins germains, einander nehmen dürften. Dieses entspricht dem Abstand im arbor consanguinitatis vom Kopf zum Kreis mit eingesetztem 8.

In der harten Wirklichkeit sah die Sache freilich anders aus. Die römisch-katholische Kirche kennt Ehedispense, d. h. Erlaubnisse von Ehen, die von Rechts wegen verboten werden müßten. Auch bei den Reformierten wurden oft Ehen, die nach dem Gesetz für ungültig hätten erklärt werden müssen, zugelassen, und die Gesetzesübertreter lediglich mit Geldstrafen gebüßt. In Basel zum Beispiel kann man in den Wochen-Einnahmebüchern immer wieder auf Einträge stoßen wie den folgenden aus dem Jahre 1769: «Von dem designierten Herrn Director Burckhardt für Straf wegen Heirath im verbotenen Grad der Verwandtschaft: 125 R .» Des Hochzeitlers Großvater war aber hier der Urgroßvater der Hochzeiterin. Die beiden waren im 5. bzw. III. Grad verwandt (s. Abb.). Diese Ehe ist nicht für ungültig erklärt, hingegen mit besagter Geldstrafe belegt worden.

Noch einige Bemerkungen zum Baum der Blutsverwandtschaft. Links sind die väterlichen, rechts die mütterlichen Verwandten. So bedeutet patruus und amita = väterlicher Oheim und väterliche Tante. Der mütterliche Oheim und die mütterliche Tante werden bezeichnet als avunculus und matertera.

Carl Spittelers Vorfahren.

Von J. P. Zwicky.

Drei Ahnengruppen heben sich in der Ahnentafel des Schriftstellers Carl Spitteler deutlich voneinander ab: die Kleinhandwerker- und Wirtesippen des Baselbietes, das alemannische Bauern- und Beamtenblut des Markgrafenlandes und des Elsaß und die